

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im
Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- § 4 Persönliche Voraussetzungen
- § 5 Berücksichtigung von Leistungen Dritter
- § 6 Einsatz des Einkommens
- § 7 Einsatz des Vermögens
- § 8 Einsatz der Arbeitskraft

3. Abschnitt

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- § 9 Leistungen
- § 10 Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

- § 11 Ergänzende Wohnbedarfshilfe
- § 12 Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
- § 13 Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt
- § 14 Aufenthalt im Ausland

4. Abschnitt

Zusatzleistungen

- § 15 Hilfe für Sonderbedarfe
- § 16 Hilfe zur Arbeit
- § 17 Koordinierte Hilfeplanung
- § 18 Beratung und Betreuung
- § 19 Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

5. Abschnitt

Zugang zu den Leistungen und Verfahrensbestimmungen

- § 20 Anträge
- § 21 Sachliche Zuständigkeit
- § 22 Örtliche Zuständigkeit
- § 23 Informations- und Mitwirkungspflicht, Bedingungen
- § 24 Beurteilung von Vorfragen
- § 25 Bescheide, Entscheidungspflicht
- § 26 Berufungsverfahren

6. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Rückerstattungspflicht
- § 29 Ersatzansprüche
- § 30 Ersatz durch die Hilfe suchende Person selbst oder ihre Erben
- § 31 Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte
- § 32 Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- § 33 Zuständigkeit

7. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

- § 34 Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 35 Kostentragung
- § 36 Vorschüsse und Information der Gemeinden
- § 37 Kostenersatz an andere Länder

8. Abschnitt

Amtshilfe, Auskunftspflicht und Datenschutz

- § 38 Amtshilfe- und Auskunftspflichten
- § 39 Datenaustausch, Datenverwendung

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 41 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 42 Strafbestimmungen
- § 43 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 44 Umsetzungshinweis
- § 45 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

(2) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat allen Personen, die sich im Land Salzburg aufhalten und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.

(3) Auf Personen, die in Senioren-, Seniorenpflegeheimen oder vergleichbaren stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Grundsätze

§ 2

(1) Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

(2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(3) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in der Form zu erbringen, die die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

(4) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind so zu wählen, dass sie den Hilfesuchenden so weit wie möglich befähigen, von weiterer Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung seiner Armut oder sozialen Ausschließung beizutragen.

(5) Bei der Planung von Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die gesellschaftlichen Entwicklungen und örtlichen Gegebenheiten sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben;
3. Bedarfsgemeinschaft:
 - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
 - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebende unterhaltsberechtigte minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
4. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
5. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
6. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche regelmäßig wiederkehrende Aufwand für:
 - a) Miete oder Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung des Eigenheims aufgenommenen Hypothekendarlehen,
 - b) allgemeine Betriebskosten und
 - c) Abgaben;
7. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;
8. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
9. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Persönliche Voraussetzungen

§ 4

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) Zum Personenkreis, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, gehören:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG 2005 oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
3. Personen, mit einem Aufenthaltstitel
 - a) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,
 - c) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG,
 - d) „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates gemäß § 49 NAG;
4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;
2. Personen, die auf Grund eines Reisevisums (§ 20 FPG 2005) oder sichtvermerksfrei einreisen durften (§ 30 FPG 2005) und nicht die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen;
3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

(4) An andere Personen als nach Abs 2 und Abs 3 Z 3, die sich durchgehend mehr als sechs Monate erlaubterweise im Inland aufhalten, kann der Träger der Mindestsicherung als Träger von Privatrechten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erbringen, soweit dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Bei Nichterfüllung der Mindestaufenthaltsdauer kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine solche Hilfeleistung gewährt werden. Die Landesregierung hat die näheren Festlegungen dazu durch Verordnung zu treffen.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

§ 5

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu erbringen, als der Bedarf der Hilfe suchenden Personen für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, sie sind nach Abs 2 anzurechnen oder erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich sind.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen der Personen, die mit der Hilfe suchenden Person in Bedarfsgemeinschaft leben, ausgenommen Kinder, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt. Dabei wird bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet; das Nicht-Vorliegen einer solchen ist von der Hilfe suchenden Person glaubhaft zu machen.

(3) Hilfesuchende haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange die Hilfe suchende Person alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt, gekürzt oder entzogen werden.

Einsatz des Einkommens

§ 6

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

(2) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, außer es handelt sich um Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs 4 Z 3 lit a EStG 1988);

3. Pflegegelder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen für die Hilfe suchende Person;
4. Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen;
5. Lehrlingsentschädigungen für Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, bis zu einer Höhe von 150 €.

(3) Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen.

(4) Hilfesuchenden, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist für die damit verbundenen Aufwendungen ein Freibetrag einzuräumen. Dieser beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Mindeststandards für Alleinstehende oder Alleinerziehende (§ 10 Abs 1 Z 1):

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %;
2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Einsatz des Vermögens

§ 7

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen. Davon ausgenommen sind:

1. Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder der Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (zB einer Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich und angemessen sind;
4. Ersparnisse und sonstiges Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards für Alleinstehende oder -erziehende (§ 10 Abs 1 Z 1), ausgenommen unbewegliches Vermögen (Abs 2).

(2) Haben Hilfesuchende unbewegliches Vermögen, ist von dessen Verwertung vorerst abzu- sehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfesuchenden oder der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, ist die weitere Leistungsgewährung von der pfandrechtlichen Sicherstellung der bis dahin bezogenen und künftigen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Grundbuch abhängig zu machen. In die Sechsmo-

natsfrist sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezuges von Leistungen von jeweils mindestens zwei Monaten einzurechnen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

Einsatz der Arbeitskraft

§ 8

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen.

(2) Bei der Beurteilung nach Abs 1 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfesuchenden Person Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfesuchenden auf Anordnung der Behörde einer diesbezüglichen Begutachtung zu unterziehen. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven sowie die Durchführung einer Sozialanamnese umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können. Zu diesem Zweck kann damit auch eine arbeitspraktische Erprobung in der Dauer bis zu vier Wochen verbunden werden. Mit der Begutachtung können auch mit dem Arbeitsmarktservice im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens gemeinsam eingerichtete Stellen beauftragt werden.

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Hilfesuchenden,

1. die das Regelpensionsalter nach dem ASVG bereits erreicht haben;
2. die Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil geeignete Betreuungsmöglichkeiten fehlen;
3. die pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
4. die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a und 14b AVRÄG) leisten;

5. die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
6. die eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen.

(5) Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen, sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen. Darüber hinausgehende Kürzungen sind nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig.

(6) Durch Kürzungen gemäß Abs 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person;
2. der Wohnbedarf der in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß der Z 2.

3. Abschnitt

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Leistungen

§ 9

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aus:

1. Hilfe für den Lebensunterhalt;
2. Hilfe für den Wohnbedarf;
3. Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Die Hilfen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf werden als pauschalierte Geldleistungen erbracht. Sie dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch im Einzelfall eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die kostengünstige, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann. Die Festlegung als Sachleistung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Die Gebühren für die Auszahlung von Geldleistungen sind vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu tragen.

(4) Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

§ 10

(1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 744,01 €;
2. für Ehegatten, eingetragene Partner,
in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder
volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen
im gemeinsamen Haushalt leben, je Person: 75 % des Betrages gemäß Z 1;
3. für minderjährige Personen, die mit zumindest einer ihnen
gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im
gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf
Familienbeihilfe besteht 21 % des Betrages gemäß Z 1.

(2) Die Mindeststandards nach Abs 1 gebühren zwölfmal pro Jahr. Zusätzlich ist für minderjährige Personen gemäß Abs 1 Z 3 in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 3 zu gewähren, soweit diese am Stichtag der Sonderzahlung bereits seit mindestens drei Monaten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben. Allfällige 13. und 14. Monatsbezüge minderjähriger Personen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind auf diese Sonderzahlung anzurechnen.

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %.

(4) Der Mindeststandard nach Abs 1 Z 1 verändert sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden jeweils mit 1. Jänner wirksam. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Mindeststandards gemäß Abs 1 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Ergänzende Wohnbedarfshilfe

§ 11

(1) Kann mit dem Wohngrundbetrag gemäß § 10 Abs 3 der Wohnbedarf nicht gedeckt werden, kann der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten zusätzliche Geldleistungen dafür gewähren. Diese sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen und dürfen den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß Abs 2 nicht überschreiten.

(2) Der höchstzulässige Wohnungsaufwand ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen regionalen statistischen Daten des Mindestsicherungsträgers für Wohnungen mit zweckentsprechender Ausstattung durch Verordnung festzulegen.

Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

§ 12

Die Hilfe zur Deckung des Bedarfs bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ist durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten.

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

§ 13

(1) Für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf 37,5 % der nach § 10 maßgeblichen Mindeststandards zu reduzieren. Ergänzende Wohnbedarfshilfen gemäß § 11 bleiben davon unberührt.

(2) Abs 1 erster Satz gilt nicht für das Aufnahme- und Entlassungsmonat.

Aufenthalt im Ausland

§ 14

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr;
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person.

4. Abschnitt

Zusatzleistungen

Hilfe für Sonderbedarfe

§ 15

(1) Soweit die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, um das Ziel dieses Gesetzes zu erreichen, können vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Leistungen (Geldleistungen, Sachleistungen, Haftungen udgl) insbesondere für folgende Sonderbedarfe gewährt werden:

1. Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum;
2. Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten;
3. Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

(2) Bei der Beurteilung eines Sonderbedarfs gemäß Abs 1 ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Festlegungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Sonderbedarfe insbesondere über die Art, die Höhe und die Leistungserbringung treffen.

Hilfe zur Arbeit

§ 16

(1) Personen, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben und trotz entsprechender Bemühungen nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, kann ergänzend oder anstelle von Leistungen nach dem 3. Abschnitt eine befristete Arbeitsmöglichkeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch dem Ziel und den Grundsätzen dieses Gesetzes besser entsprochen wird.

(2) Der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann in Zusammenarbeit mit freien Trägern oder Gemeinden für die Bereitstellung von geeigneten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten Sorge tragen und Kostenbeiträge dafür leisten.

(3) Arbeitsmöglichkeiten gemäß Abs 2 dürfen höchstens für die Dauer von 18 Monaten zur Verfügung gestellt werden.

Koordinierte Hilfeplanung

§ 17

(1) Zur Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung kann eine koordinierte Hilfeplanung vorgesehen werden. Ziel der koordinierten Hilfeplanung ist die Wiederherstellung oder Steigerung der Arbeitsfähigkeit unter Anwendung sozialarbeiterischer Methoden und Instrumente.

(2) Die Personen, für die ein Hilfeplan erstellt wird, sind in den Planungsprozess entsprechend einzubinden und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen verpflichtet. Im Fall der Verweigerung ist § 8 Abs 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

Beratung und Betreuung

§ 18

(1) Zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden können unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Beratungs- und Betreuungsdienste zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisie-

erbracht werden. Der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann diese Dienste selbst erbringen oder, soweit dies für ihn kostengünstiger ist, in Zusammenarbeit mit freien Trägern dafür Sorge tragen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenersätze leisten.

(2) Betreuungsdienste im Sinn des Abs 1 sind:

1. sozialarbeiterische Angebote;
2. tagesstrukturierende Angebote, soweit dies zur sozialen Stabilisierung erforderlich ist;
3. Wohnangebote für akut von Obdachlosigkeit bedrohte Personen oder für Personen, die ohne spezifische Betreuung nicht selbstständig wohnfähig wären;
4. Angebote zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit, Angebote auf Grundlage des § 32 AMSG jedoch nur dann, wenn durch ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice sichergestellt ist, dass Personen, die Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben und über keine Leistungsansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verfügen, direkten Zugang zum entsprechenden Angebot haben und im Bedarfsfall unmittelbar von der Bezirksverwaltungsbehörde vermittelt werden können.

(3) Die Angebote gemäß Abs 2 (Produkte) müssen den von der Landesregierung festgelegten Leistungsbeschreibungen entsprechen. Ziel ist die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials der Hilfesuchenden und die Verringerung oder Vermeidung der Abhängigkeit von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Leistungsbeschreibungen müssen zumindest enthalten: Ziele, Zielgruppen, Zugang, Leistungsumfang, Personal, Infrastruktur und Kennzahlen. Sie sind in regelmäßigen Abständen im Rahmen partizipativer Sozialplanungsprozesse gemeinsam mit allen Betroffenen (Leistungserbringer, Leistungsempfänger und Kostenträger) in geeigneter Weise zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

(4) Die Leistung von Kostenersätzen setzt voraus, dass

1. ein objektivierter regionaler Bedarf für die Dienste besteht;
2. der freie Träger über geeignete Anlagen und die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung für die Dienste verfügt;
3. sichergestellt ist, dass der freie Träger die Leistungserbringung während der gesamten Vertragsdauer wirtschaftlich gewährleisten kann; und
4. der freie Träger einer Überprüfung seiner Gebahrung durch die Landesregierung, durch von der Landesregierung beauftragte Dritte oder durch den Salzburger Landesrechnungshof zustimmt.

(5) Die Höhe der Kostenersätze darf die notwendigen Aufwendungen für die Dienste nicht übersteigen. Jährliche Anpassungsklauseln sind für den Sachaufwand auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Index und für den

Personalaufwand auf Basis der Entwicklung des Entlohnungsschemas I für Landesvertragsbedienstete, zuzüglich höchstens 0,8 % für Vorrückungen, festzulegen. Zur Sicherung der Dienste sind Verträge mit dreijähriger Laufzeit abzuschließen; bei neuen Angeboten und mit neuen freien Trägern sind einjährige Verträge abzuschließen und Verlängerungen von einer vorangehenden Evaluierung abhängig zu machen.

(6) Freie Träger, denen Kostenersätze für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gewährt worden sind, unterliegen bei der Erbringung dieser Dienste der Aufsicht der Landesregierung. Sie haben der Landesregierung auf Verlangen alle Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die dafür sowie für die Evaluierung des jeweiligen Angebotes im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Produktziele erforderlich sind.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über Art, Anzahl und regionale Verteilung der Beratungs- und Betreuungsdienste, die Leistungsbeschreibungen, die Kostenersätze sowie die Aufsicht und Evaluierung der Angebote zu treffen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

§ 19

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einer solchen Hilfe behoben werden kann. Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Hilfen zur Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum, soweit kein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem 3. Abschnitt besteht;
2. Hilfen zur Beibehaltung von Wohnraum;
3. Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten gewährt. Die Landesregierung hat die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von solchen Hilfen durch Verordnung festzulegen.

(2) Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Träger von Privatrechten die Kosten einer angemessenen Bestattung übernommen werden.

5. Abschnitt

Zugang zu den Leistungen und Verfahrensbestimmungen

Anträge

§ 20

(1) Antragsberechtigt sind:

1. die Hilfe suchende Person selbst, soweit sie eigenberechtigt ist;
2. für die Hilfe suchende Person:
 - a) ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) ihre Haushaltsangehörigen, auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) ihr Sachwalter oder ihre Sachwalterin, wenn die Antragstellung zu dessen bzw deren Aufgabenbereich gehört.

(2) Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Für Bedarfsgemeinschaften genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrags.

(3) Bei den Gemeinden oder den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eingebrachte Anträge sind von diesen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Sachliche Zuständigkeit

§ 21

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sowie die Entscheidung in allen anderen Angelegenheiten, für die in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde ist die Landesregierung zuständig, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist.

Örtliche Zuständigkeit

§ 22

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichen Aufenthalt.

(2) Jede Bezirksverwaltungsbehörde hat die in ihrem Bereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen und sodann das Verfahren zur Weiterführung der nach Abs 1 zuständigen Behörde abzutreten oder, wenn das Verfahren bereits abgeschlossen ist, dieser die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Informations- und Mitwirkungspflicht, Bedingungen

§ 23

(1) Die Behörde hat die Hilfe suchende Person sowie die sonstigen zur Antragstellung berechtigten Personen der jeweils festgestellten Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Hilfe suchenden Personen sowie deren zur Vertretung berechtigten Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der behördlichen Aufträge mitzuwirken. Insbesondere sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommen Personen gemäß Abs 2 ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch jenen Sachverhalt zugrunde legen, der bisher festgestellt worden ist, wenn auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(4) Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kann auch von Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden, die Hilfe suchende Personen sowie deren Vertreter und Sachwalter zu erfüllen haben.

Soforthilfe, Beurteilung von Vorfragen

§ 24

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben rechtzeitig einzusetzen. Sie sind vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren, wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden bzw bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen.

(2) Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht gefährdet wird.

Bescheide, Entscheidungspflicht

§ 25

(1) Die Entscheidung über Leistungen mit Rechtsanspruch hat ohne unnötigen Aufschub und in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrags zu erfolgen.

(2) Über die Zuerkennung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen (§ 9 Abs 2) ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(3) Bescheide, mit denen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen gewährt werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG).

Berufungsverfahren

§ 26

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs 4 AVG) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

Anzeigepflicht

§ 27

(1) Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Vertreter haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Fall des § 14 Z 4 sind der Anzeige entsprechende Nachweise (ärztliche Verordnungen odgl) anzuschließen.

(2) Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sowie ihre Vertreter sind anlässlich der erstmaligen Zuerkennung der Leistung auf die Pflichten nach Abs 1 sowie die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung hinzuweisen.

Rückerstattungspflicht

§ 28

(1) Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht erhalten haben, haben diese zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(2) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass die laufenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von zumindest 10 % und höchstens 50 % gekürzt werden. Durch die Kürzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf des oder der Rückerstattungspflichtigen;
2. der Wohnbedarf der in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß der Z 2.

(3) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, soweit durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre oder sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde.

(4) Die Rückerstattungspflicht gemäß Abs 1 unterliegt nicht der Verjährung.

Ersatzansprüche

§ 29

(1) Für Leistungen nach diesem Gesetz haben Ersatz zu leisten:

1. die Hilfe suchende Person selbst und ihre Erben (§ 30);
2. unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte, gegen die die Hilfe suchende Person Ansprüche hat (§ 31).

(2) Durch Abs 1 werden die Rechte des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Pfandgläubiger sichergestellter Forderungen nach § 7 Abs 2 nicht beschränkt.

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben

§ 30

(1) Hilfesuchende sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn:

1. die Ersatzforderung nach § 7 Abs 2 sichergestellt worden ist;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten; oder
3. sie nachträglich zu verwertbarem Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten gemäß Abs 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfe suchenden Person über. Die Erben haften jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass die Hilfe suchende Person zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.

(3) Schadenersatzansprüche des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Abs 1 und 2 nicht berührt.

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte

§ 31

(1) Unterhaltsansprüche gegen Angehörige und sonstige Ansprüche, ausgenommen solche auf Schmerzensgeld, der Hilfe suchenden Person gegenüber Dritten, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht in der erhaltenen Höhe erforderlich gewesen wären, gehen für die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der Kosten auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über, sobald dies dem oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder dem oder der Dritten schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der Anzeige sind vom Schuldner zu leistende Zahlungen an den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu leisten; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

(2) Ein Ersatz nach Abs 1 darf nicht verlangt werden von:

1. Kindern, Enkelkindern oder Großeltern von (früheren) Hilfesuchenden;
2. Eltern von Hilfesuchenden, die nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben.

(3) Ersatzansprüche nach § 1042 ABGB werden durch die Abs 1 und 2 nicht berührt.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

§ 32

(1) Ersatzansprüche gemäß den §§ 29 bis 31 können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, drei Jahre verstrichen sind. Der Ablauf dieser Frist wird für die Dauer von Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Die Aufnahme von Ermittlungen ist den Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Ersatzforderungen, die nach § 7 Abs 2 sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und die Verwertung eines nach § 7 Abs 2 sichergestellten Vermögens dürfen die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und den Unterhalt ihrer Familienangehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährden.

(3) Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Verwertung eines nach § 7 Abs 2 sichergestellten Vermögens kann abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Zuständigkeit

§ 33

(1) Über die Rückerstattung gemäß § 28, die Ersatzansprüche gemäß den §§ 29 bis 31 und die Verwertung eines nach § 7 Abs 2 sichergestellten Vermögens ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, die über die Leistung in erster Instanz entschieden hat. Die Entscheidung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Abschnitt entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg; eine Ausfertigung der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats ist der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, gegen solche Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

7. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 34

Rechtsträger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land Salzburg.

Kostentragung

§ 35

(1) Die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand einschließlich des Aufwandes für den Kostenersatz an andere Länder gemäß § 36 und der Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind.

(3) Zur Deckung der Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind, soweit ihnen keine Ersatzleistungen gemäß dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes gegenüber stehen, die vom Land eingenommenen Strafgebuhrn und Erlöse verfallener Gegenstände (§ 15 VStG) sowie sonstige Einnahmen, soweit sie mit Leistungen nach diesem Gesetz in Zusammenhang stehen, zu verwenden.

(4) Zu den nicht gemäß Abs 3 gedeckten Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 % zu leisten. Zu diesen Kosten zählt auch der Aufwand für das bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal.

(5) Der Kostenbeitrag ist für die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 9 Abs 10 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 zu ermitteln.

(6) Das Land hat zum Aufwand für das bei der Stadt Salzburg mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung befasste Personal einen jährlichen Beitrag zu leisten. Zur Berechnung dieses Beitrags sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

(7) Die Landesregierung hat jährlich im Nachhinein die Beiträge gemäß Abs 4 und 5 den Gemeinden zur Zahlung vorzuschreiben und der Stadt Salzburg die Höhe des Anspruchs gemäß Abs 6 mitzuteilen. Die betreffende Gemeinde bzw die Stadt Salzburg kann binnen sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der Vorschreibung oder Mitteilung an gerechnet, schriftlich die bescheidmäßige Vorschreibung bzw Zuerkennung des Beitrags verlangen. In diesem Fall hat die Landesregierung über die Höhe des Beitrags der Gemeinde bzw des Anspruchs der Stadt Salzburg mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(8) Die Beiträge gemäß den Abs 4 und 5 werden nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Vorschreibung oder Mitteilung (Abs 7) an gerechnet, fällig. Dies gilt für 75 % des vorgeschriebenen bzw mitgeteilten Beitrags auch dann, wenn die bescheidmäßige Entscheidung verlangt wird. Ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

Vorschüsse und Information der Gemeinden

§ 36

(1) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen der Landesregierung jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorschüsse von je 22,5 % der für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. § 35 Abs 8 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die auf Grund des Rechnungsabschlusses sich ergebenden Differenzen zwischen den endgültigen Beiträgen und den geleisteten Vorschüssen sind den Gemeinden bis spätestens 31. Mai zur Kenntnis zu bringen und zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres mit der ersten Vorschussrate zu verrechnen.

(3) Den Gemeinden ist von der Landesregierung jährlich bis zum 15. September eine Hochrechnung über die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Beitragsanteile zu übermitteln.

(4) Die Gemeinden sind von der Landesregierung zweimal jährlich über die Anzahl der Hilfesuchenden in ihrer Gemeinde zu informieren. Erhebungsstichtage sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Die Übermittlung der Daten hat bis spätestens drei Monate nach diesen Stichtagen zu erfolgen.

Kostenersatz an andere Länder

§ 37

(1) Das Land Salzburg hat den Trägern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder die für Bedarfsorientierte Mindestsicherung aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen, wenn

1. die Kosten für eine Hilfe suchende Person entstanden sind, die sich während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Leistungen mindestens durch fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat;
2. die Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gehören; dazu zählen auch die einem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz,

StGBI Nr 152/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 345/1993 erwachsenden Kosten;
und

3. Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abs 1 Z 1 haben außer Betracht zu bleiben:

1. ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
2. der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
3. die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
4. die Zeit, während der Bedarfsorientierte Mindestsicherung, öffentliche Jugendwohlfahrts-
pflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, wenn eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
5. bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

Wenn sich auf diese Weise für eine aus dem Ausland kommende Hilfe suchende Person ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln lässt, obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Salzburg, wenn die Hilfe suchende Person im Landesgebiet geboren ist. Ist die Hilfe suchende Person im Ausland geboren, ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfe suchenden Personen, deren Vater im Ausland geboren ist, der Geburtsort der Mutter maßgebend. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Salzburg zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.

(3) Vom Kostenersatz sind ausgenommen:

1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, wenn es sich nicht um Kosten im Sinn des Abs 1 Z 2 zweiter Satz handelt;
2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 nicht übersteigen;
3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
4. allgemeine Verwaltungskosten;
5. die Kosten, die sechs Monate vor einer Anzeige nach Abs 5 entstanden sind;
6. die Kosten, die nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistungen erbracht worden sind, anerkannt oder nach Abs 5 geltend gemacht werden;
7. die Kosten, die der Träger, dem die Kosten erwachsen sind, von der Hilfe suchenden Person oder einem Dritten ersetzt erhält.

(4) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die Hilfe suchende Person Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat oder solche Leistungen erhält,

ohne Rücksicht auf einen nach den Leistungen erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate lang keine Leistungen erbracht worden sind.

(5) Das Land Salzburg und die jeweiligen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder, dem bzw denen im Sinn des Abs 1 Kosten erwachsen, haben dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Leistungen anzuzeigen und diesem dabei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(6) Über die Verpflichtung des Landes Salzburg zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung durch Bescheid zu entscheiden.

8. Abschnitt

Amtshilfe, Auskunftspflicht und Datenschutz

Amtshilfe- und Auskunftspflichten

§ 38

(1) Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes die zur Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung nach diesem Gesetz oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes sind zum diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat darüber hinaus zum Zweck des Abs 1 folgende Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei EWR-Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen;
2. Beginn dieser Leistungen und voraussichtlicher Gewährungszeitraum;

3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe dieser Leistungen;
4. Beginn und Ende der Arbeitsuche (Vormerkzeit);
5. Datum und Grund der Einstellung dieser Leistungen bzw des Endes der Vormerkung der Arbeitsuche;
6. Beginn und Ende sowie Art einer Sanktion (§§ 10, 11 oder 49 AIVG);
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit.

(3) Die Finanzämter haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes zum Zweck des Abs 1 die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen und mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Auskunft zu geben.

(4) Die Dienstgeber einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes zum Zweck des Abs 1 innerhalb einer angemessenen Frist über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Person betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

(5) Die begutachtenden Stellen gemäß § 8 Abs 3 haben ihre Gutachten den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Datenaustausch, Datenverwendung

§ 39

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden Personen, ihrer Vertreter, Sachwalter und zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name und Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Beruf oder Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Arbeitsfähigkeit sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe

einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.

(2) Zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz kann ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung, Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes. Die Auftraggeber haben in ihrem Bereich die zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im § 14 Abs 2 DSG 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Als solche sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung im öffentlichen Netz vorzusehen.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 40

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach den §§ 35 und 36 fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

Befreiung von Verwaltungsabgaben

§ 41

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 42

(1) Soweit das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, begeht einer Verwaltungsübertretung, wer

1. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen bzw zugestanden wären;
2. seiner Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs 1 nicht nachkommt;
3. der Auskunftspflicht nach § 38 Abs 4 nicht nachkommt.

(2) Der Versuch nach Abs 1 Z 1 ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind mit Geldstrafe bis zu 3.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

(4) Zuständig ist in den Fällen des Abs 1 Z 1 und 2 die Bezirksverwaltungsbehörde, die über die Leistung entschieden hat oder zu entscheiden gehabt hätte, in den Fällen des Abs 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörde, die um die Auskunft ersucht hat.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 150/2009;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl 609/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2010;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl 33/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 90/2009;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 150/2009;

6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2010;
8. Exekutionsordnung – EO, RGrBl 1896/79, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 75/2009;
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2010;
10. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 26/2010;
11. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005, BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
12. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009.

Umsetzungshinweis

§ 44

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABi Nr L 304 vom 30. September 2004.“

Inkrafttreten

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

(2) Bei Personen, die bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz bezogen haben und innerhalb von vier

Monaten ab diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung einbringen, gilt der Antrag als mit diesem Zeitpunkt eingebracht; die Entscheidung über solche Anbringen hat längstens innerhalb von drei Monaten ab tatsächlicher Einbringung zu erfolgen.

(3) Bis 1. Jänner 2013 ist § 6 Abs 1 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen nicht zum Einkommen zählt; sie ist bis dahin jedoch auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient der Erfüllung der ausverhandelten und unterzeichneten, aber nach den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorschriften noch nicht rechtswirksam abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die mit 1. September 2010 in Kraft treten soll.

Zentrale Zielsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der Armut. Sie stellt ein Konzept dar, das von Grundeinkommensmodellen klar abzugrenzen ist und unter anderem die bisherige offene Sozialhilfe der Länder harmonisiert und modernisiert. Es basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellen daher der Einsatz der eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wesentliche Grundvoraussetzungen dar.

Unter Berücksichtigung der EU-Lissabon-Strategie, einer wechselseitigen Stärkung von Wirtschaft- und Sozialpolitik, soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbsarbeit stärken und durch entsprechende Ausgestaltung die verschiedenen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse nicht gefährden.

Durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung soll einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert und andererseits der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand vermindert werden. Vor allem sollen die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die „Verweildauer“ in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt wird, längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.

Gegenüber dem bisherigen Konzept der „offenen“ Sozialhilfe treten an die Stelle der Richtsätze nunmehr Mindeststandards, die sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung orientieren. In den Mindeststandards ist auch ein Anteil von 25 % zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten. Überschreiten die angemessenen Wohnkosten diesen Anteil, so kann der Mindestsicherungsträger nach dem Entwurf zusätzliche Leistungen zur Deckung der Wohnkosten als Träger von Privatrechten gewähren.

Die weiteren Kernelemente des Vorschlages sind die im Vergleich zur bisherigen „offenen Sozialhilfe“ eingeschränkte Vermögensverwertungspflicht durch Festlegung eines Vermögensfreibetrages, der beinahe gänzliche Entfall des Regresses und die Einbeziehung nicht krankenversicherter Leistungsbeziehenderinnen und -bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung („E-Card für alle“), wodurch der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet wird. Letzteres ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Zielgruppe.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Vorgaben enthält dafür die schon eingangs erwähnte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt, ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land und die Gemeinden. Die Mehrkosten werden von der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung auf ca 2,756 Mio € geschätzt. Davon entfallen auf:

1. die erwarteten Fallzahlensteigerungen: 1,50 Mio €,
2. die höheren Mindeststandards: 1,256 Mio €.

Dem stehen Minderausgaben aus der Einbeziehung der Hilfesuchenden in die gesetzliche Krankenversicherung in der Höhe von 4,3 Mio € gegenüber, die zu Mindereinnahmen der Krankenanstaltenträger führen.

Im Einzelnen:

a) Fallzahlensteigerung:

Entsprechend den Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist mit einer Fallzahlensteigerung von ca 20 % (+ 767 Haushalte, Basis: derzeit ca 3.880 Haushalte) zu rechnen. Unter der Annahme, dass alle neu hinzukommenden Haushalte lediglich eine Leistung in Höhe von 100 € monatlich erhalten, würde dies allein zu jährlichen Mehrkosten von 920.400 € führen. Nach Einschätzung der Abteilung 3 des Amtes der Landes-

regierung dürften – insbesondere im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Vermögensfreibetrag – die neu hinzukommenden Haushalte jedoch Anspruch auf deutlich höhere Leistungen haben, sodass diese mit Mehrkosten in Höhe von ca 1,5 Mio € rechnet.

b) Mindeststandards:

Die durch die Vereinbarung vorgegebenen höheren Mindeststandards führen nach Einschätzung der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung ausgehend von den aktuellen Fallzahlen zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt 1,256 Mio €.

c) Die voraussichtlichen Minderausgaben in der Krankenhilfe resultieren daraus, dass die bisherigen Krankenhilfeausgaben (6,7 Mio € lt RA 2008) mit Ausnahme der Aufwendungen für Psychotherapie (0,6 Mio €) durch die Einbeziehung der Hilfesuchenden in die gesetzliche Krankenversicherung mit geschätzten jährlichen Kosten von 1,8 Mio € ersetzt werden. Insgesamt vermindern sich daher die dafür anfallenden Kosten um 4,3 Mio € jährlich.

Der im Vergleich zum Begutachtungsentwurf nunmehr deutlich geringer geschätzte Kostenaufwand ist einerseits auf den Entfall der Nichteinreichung der Sonderzahlungen für den 13. und 14. Monatsbezug zurückzuführen, andererseits auf die Neukonzeption der Koordinierten Hilfeplanung. Zu dem im Entwurf seitens der Sozialabteilung noch angemeldeten zusätzlichen Personalaufwand wurde von der Personalabteilung darauf hingewiesen, dass auf Grund der Regierungs- und Landtagsbeschlüsse über das Budget 2010 und 2011 zusätzliches Personal nur durch interne Umschichtungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Unter Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Situation auch der Salzburger Gemeinden ist in den weiterführenden Verhandlungen zur Mindestsicherung insbesondere anzustreben, dass die Umsetzung zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für Land und Gemeinden führt.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den in den letzten Jahren Unterstützten betrug der Frauenanteil ca 52 % und jener der Männer ca 48 %.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom Arbeitsmarktservice Salzburg, von den Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen (Schuldnerberatung Salzburg, Caritas Salzburg, Salzburger Armutskonferenz, Soziale Arbeit GmbH, Laube, UEBBAS, Verein Frauentreffpunkt, Frau und Arbeit, Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg und VertretungsNetz), vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes, von den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein und

St. Johann im Pongau sowie von den Abteilungen 3, 10, 12 und 14 und dem Fachreferat 0/05 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Ihre kurze Zusammenfassung an dieser Stelle wäre zu wenig präzise, so dass davon Abstand genommen wird. Die Stellungnahmen sind aber im Einzelnen im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Gegenüber dem Entwurf sind in der Gesetzesvorlage im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen Fremder für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind durch die Anknüpfung an die in Frage kommenden Aufenthaltstitel präzisiert. Die subsidiär Schutzberechtigten verbleiben in der Grundversorgung.
- Die Definition des Wohnbedarfs ist um die Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung des Eigenheims aufgenommenen Hypothekendarlehen erweitert.
- Die Nichteinrechnung der Sonderzahlungen für den 13. und 14. Monatsbezug zum Einkommen ist nicht mehr vorgesehen.
- Der Mindeststandard für Volljährige, die mit anderen Volljährigen in gemeinsamen Haushalt leben, ist einheitlich mit 75 % des Betrages gemäß § 10 Abs 1 Z 1 festgelegt.
- Die Bestimmung über die Koordinierte Hilfeplanung ist neu gefasst, die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist erweitert.
- Die Möglichkeit der Einbringung des Antrags auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ist vorgesehen, ebenso die Möglichkeit einer Soforthilfe.
- Die Bestimmungen über den Ersatz von Leistungen sind neu gefasst.
- Die Bestimmungen über die Amtshilfe- und Auskunftspflichten sowie die Datenverwendung sind präzisiert. Neu eingeführt wird eine zweimal jährliche Informationspflicht der Landesregierung gegenüber den Gemeinden über die Anzahl der Hilfesuchenden in der jeweiligen Gemeinde.
- In den Übergangsbestimmungen wird eine viermonatige Übergangsfrist für einen nahtlosen Übergang von der Sozialhilfe in die Bedarfsorientierte Mindestsicherung festgelegt und klar gestellt, dass (erweiterte) Wohnbeihilfen bis 1. Jänner 2013 auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen sind.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens hat der Salzburger Gemeindeverband die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. Der Gesetzesvorschlag trägt den finanziellen Bedenken des Gemeindeverbandes insoweit Rechnung, als dieser eine Reihe von Kosten dämpfenden Änderungen vorsieht (s die Ausführungen unter Pkt 4).

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs 1 entspricht Art 1 der unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (im Folgenden kurz: Vereinbarung).

Das primäre Ziel einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben unterstreicht die Subsidiarität der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, welche eben kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Sie kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Abs 2 umschreibt die Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und führt die durch die Mindestsicherung abzudeckenden Bedarfsbereiche an. Solange die unmittelbare Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, muss es Ziel der Mindestsicherung sein, durch die Deckung der im Abs 2 angeführten Bedarfe Personen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Deckung des Lebensunterhalts einschließlich des Wohnbedarfs sowie die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung stellen klassische Leistungsbereiche der derzeitigen „offenen Sozialhilfe“ dar.

Abs 3 begrenzt den Anwendungsbereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Personen außerhalb von Senioren- oder Seniorenpflegeheimen oder vergleichbaren stationären Einrichtungen (zB Heime für Menschen mit Behinderung).

Zu § 2:

Neben den aus der Vereinbarung übernommenen Grundsätzen (Abs 1, 2 und 4) werden im Abs 3 auch das allgemeine Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung und im Abs 5 Prinzipien für die Planung von Maßnahmen verankert.

Als bedarfsdeckende Leistung Dritter zählen grundsätzlich auch Leistungen des Bundes oder anderer Staaten. Zur grundsätzlichen Subsidiarität der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kommt also auch noch die Subsidiarität von landesrechtlich geregelten Leistungen gegenüber Leistungen, die auf Bundesrecht beruhen. Nur wenn die Mindestsicherung nicht bereits über die Ausgleichszulage oder sich nach dieser richtende, vergleichbare bundesrechtliche Mindeststandards oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährleistet ist, fällt deren Bereitstellung – wie bisher im Rahmen der Sozialhilfe – in die Verantwortung des Landes. Gleiches gilt gegenüber den Leistungen von anderen Staaten und deren Einrichtungen.

Zu § 3:

Die Z 1 bis 4 und 8 definieren bestimmte Personen oder Personengruppen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten können.

Die Z 5 bis 7 definieren die Bedarfsbereiche: Der Lebensunterhalt (Z 5) umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Der Wohnbedarf umfasst die Aufwendungen für Miete und allgemeine Betriebskosten, die regelmäßig auch Abgaben (zB Kanal- und Abfallgebühren) beinhalten, welche aber zur Klarstellung gesondert angeführt werden. Zu den allgemeinen Betriebskosten gemäß § 21 MRG zählen beispielsweise auch die Wasserversorgung oder die Kanalräumung. Die Kosten für Heizung und Strom werden, wie bereits angeführt, durch die Leistungen zum Lebensunterhalt gedeckt.

Bei Eigenheimen (Eigentumswohnungen) umfasst der Wohnbedarf – über die Vereinbarung hinausgehend – auch die Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung dieses Hauses oder dieser Wohnung aufgenommenen Hypothekendarlehen. Aufwendungen für andere Maßnahmen (zB Instandhaltungsmaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen) oder für nicht grundbücherlich sichergestellte Darlehen fallen nicht darunter.

Der in Z 7 definierte Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung als Maßnahme im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird gemäß § 12 durch Einbeziehung darin bisher nicht erfasster Leistungsbeziehenderinnen oder -bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet. Die Beziehenderinnen oder Bezieher der Mindestsicherung einschließlich ihrer Angehörigen sollen somit einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

Zu Z 8 wird klarstellend festgehalten, dass ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinn dieser Bestimmung anzusehen ist.

Die Z 9 definiert die Wirtschaftsgemeinschaft, die insbesondere für die Ein- oder Nichteinrechnung von Einkommen Dritter von Bedeutung ist.

Zu § 4:

Abs 1: Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Mit dieser Anknüpfung wird unter anderem auch klargestellt, dass die Geldleistung nicht ins Ausland „exportiert“ werden kann. Dies entspricht auch der Rechtslage nach der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die

Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Nach deren Art 4 Abs 4 ist die Sozialhilfe explizit vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen. Gleiches gilt für die Nachfolgeregelung, der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl deren Art 3 Abs 5: „soziale und medizinische Fürsorge“).

Daran ändert sich auch nichts, wenn Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Annex zu anderen Leistungen ausbezahlt werden sollten: Die Verordnung (EWG) Nr 1408/71 enthält in ihrem Art 4 Abs 2a die Kategorie „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ (ebenso Art 70 der Verordnung (EG) Nr 883/2004), die vom „Export“ ausgenommen ist. Dieser Sonderstatus ist die Ausgleichszulage betreffend auch vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache Skalka (EuGH-Slg 2004, I-05613) bestätigt worden.

Des Weiteren sind nach Abs 1 die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Vermeidung eines „Sozialtourismus“ an das Recht auf einen dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden. Mit dieser Anknüpfung soll klargestellt werden, dass Ansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich nur für Personen in Betracht kommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Diese allgemeine Festlegung wird durch die Aufzählung im Abs 2 konkretisiert und auf Grundlage europarechtlicher Bestimmungen um Ausnahmen vom Grundsatz des unbefristeten Aufenthaltsrechtes ergänzt.

Die ausdrückliche Anführung der österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürger im Abs 2 Z 1 dient nur der Klarstellung, deren Familienangehörige aus Drittstaaten (Abs 2 Z 3 lit b) sind schon zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung (Art 7 B-VG) gleichzustellen.

Zu Abs 2 Z 2 ist festzuhalten, dass nur jene anderen EU-Bürgerinnen und -Bürger und Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben sollen, die zu einem Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung richtet sich dabei ausschließlich nach den entsprechenden fremdenrechtlichen Bestimmungen. Weiters ist klarzustellen, dass die umfassende Gleichbehandlungspflicht nur denjenigen EU-, EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen zukommt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist erforderlich, dass ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht besteht. Unter Berücksichtigung dessen sind also von der Z 2 Personen erfasst, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen.

Die Z 3 und 4 entsprechen dem Personenkreis gemäß Art 4 Abs 3 Z 2 (bezüglich der Asylberechtigten), 4 und 5 der Vereinbarung. Unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen, insbesondere der unbefristeten Niederlassungsbewilligung, und auf Grund europarechtlicher Erwägungen sind von Z 3 Personen erfasst, die einen aufrechten Auf-

enthaltstitel gemäß den §§ 45 (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“), 48 (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“) oder 49 (Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates) besitzen.

Zu den Aufenthaltstiteln gemäß § 49 NAG ist klarstellend auszuführen, dass es sich bei diesen Titeln nicht um „dauernde“ im Sinn von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen handelt, sondern um für ein Jahr gültige Niederlassungsbewilligungen, die gemäß § 8 Abs 1 Z 1 NAG zu einer nicht bloß vorübergehenden befristeten Niederlassung berechtigen. Nach Art 21 der RL 2003/109/EG („Daueraufenthaltsrichtlinie“) verfügen jedoch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, wenn sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist. Die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Regelungen über die Erteilung eines – quotenpflichtigen – Aufenthaltstitels an langfristig Aufenthaltsberechtigte eines anderen EU-Staates im § 49 NAG sind daher auch unter § 4 Abs 2 dieses Gesetzes zu subsumieren.

Abs 3 entspricht Art 4 Abs 4 der Vereinbarung. Damit wird klargestellt, dass Asylwerberinnen und Asylwerber (Personen, die ein Aufenthaltsrecht nur gemäß § 13 Asylgesetz 2005 haben) und Personen, die Leistungen der Grundversorgung geltend machen können, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Der in der Grundversorgung erfasste Personenkreis gehört damit nicht zu den Adressaten von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die ursprünglich im Entwurf noch enthaltene Überstellung der subsidiär Schutzberechtigten von der Grundversorgung in die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde auf Grund der Bedenken des Bundes dagegen wieder fallen gelassen (s dazu auch die Ausführungen zum Mindestsicherung-Begleitgesetz).

Abs 4 entspricht § 6 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Danach kann der Mindestsicherungsträger als Träger von Privatrechten zur Vermeidung von Härten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Fremden gewähren, die weder einen Anspruch auf solche Leistungen haben noch der Zielgruppe der Grundversorgung unterfallen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer solchen Regelung besteht nach der Vereinbarung nicht.

Zu § 5:

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär (vgl dazu auch § 2 Abs 3). Wenn ein von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfasster Bedarfsbereich daher bereits anderweitig zumindest zum Teil gedeckt ist, reduziert sich die Leistung entsprechend.

Als solche bedarfsdeckende Leistung Dritter ist auch jener Teil des Einkommens einer mit dem oder der Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person anzusehen, der den für diese Person nach Maßgabe dieses Gesetzes notwendigen Bedarf übersteigt, wobei das Einkommen der Kinder dabei außer Betracht zu bleiben hat.

Der notwendige Bedarf ist wie folgt zu ermitteln: Ausgangsbetrag ist der für diese Person maßgebliche Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 für den Lebensunterhalt. Ferner sind die Beträge für den Wohnbedarf (§§ 10 Abs 3 und 11), und zwar anteilmäßig zur Bewohnerzahl, und ein etwaiger Berufsfreibetrag gemäß § 6 Abs 4 zu berücksichtigen. Der verbleibende Teil des Einkommens ist dem Einkommen der Hilfe suchenden Person anzurechnen.

Die Einbeziehung des Einkommens des Lebensgefährten bzw der Lebensgefährtin ist darin begründet, dass nach der (übereinstimmenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes das Wesen einer Lebensgemeinschaft in einem eheähnlichen Zustand besteht, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt dabei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt. Da nun aber der Nachweis für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft von der Behörde praktisch nicht oder nur sehr schwer zu erbringen ist – es handelt sich hier ja größtenteils um nur den beiden Lebensgefährten bekannte Interna ihrer Verbindung –, stellt das Gesetz die Vermutung auf, dass Personen, die mit anderen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht nur eine Wohn-, sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden – wie in der Regel auch üblich. Es kommt daher zu einer Beweislastumkehr, zumal von den Antragstellern das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft viel eher widerlegbar als von der Behörde beweisbar ist. Kann die Hilfe suchende Person das Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft glaubhaft machen, hätte die Behörde das Gegenteil zu beweisen.

Abs 3 stellt klar, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Macht der Hilfesuchende einen derartigen Anspruch nicht geltend, so hat er die aus dieser Unterlassung sich ergebenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen, das Vorhandensein solcher Ansprüche mindert den Anspruch auf Sozialhilfe (VwGH vom 28. Juni 2001, 2000/11/0175). Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann aber nur angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten nicht ganz offenkundig unmöglich und unzumutbar ist. Soweit Leistungen Dritter aus Forderungen gegen Dritte resultieren, sind sie nur dann und insoweit verfügbar, als solche Mittel liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Ist ein solcher Rechtsanspruch nicht leicht liquidierbar, so kann er ganz allgemein nicht zu den Leistungen Dritter gerechnet werden: Der Mindestsicherungsträger hat in solchen Fällen – mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruchs gegenüber dem primär Leistungspflichtigen (siehe §§ 29 ff) – in Vorlage zu treten (so zB VwGH vom 30. Mai 2001, 96/08/0061) und die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung solange zu gewährleisten, als die Hilfe suchende Person die Ansprüche konsequent verfolgt. Die Behörde kann in diesem Zusammenhang die Zuerkennung von Leistungen auch von Bedingungen und Befristungen (§ 23 Abs 4) abhängig machen.

Im Bereich des Kindesunterhalts ist jedenfalls auf die Möglichkeiten im Rahmen der Jugendwohlfahrt (Unterhaltsvorschuss, gesetzliche Vertretung) zurückzugreifen.

Zu den §§ 6 und 7:

Diese Bestimmungen gehen von der bereits bisher in der Sozialhilfe geltenden Prämisse aus, dass grundsätzlich das Einkommen und das Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen sind. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Einkommen und Vermögen, für die unterschiedliche Regelungen gelten. In Zweifelsfällen ist eine Abgrenzung anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so ist er Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnitts – das ist grundsätzlich ein Kalendermonat – nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu.

Zu § 6:

Abs 1 bestimmt grundsätzlich alle Einkünfte als Einkommen, die der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend machenden Person aus welchem Rechtstitel auch immer zur Verfügung stehen (Mieteinnahmen, Sozialversicherungsleistungen etc). Auszugehen ist dabei immer vom Nettoeinkommen, also das um Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge verminderte Einkommen. Auch bei geringfügig Beschäftigten, die sich freiwillig kranken- und pensionsversichern, sind diese Sozialversicherungsbeiträge bei der Anspruchsbemessung zu berücksichtigen.

Abs 2 nimmt bestimmte Einkunftsarten aus. Durch die Wendung „für die Hilfe suchende Person“ in der Z 3 wird klargestellt, dass ein Pflegegeld bei der pflegenden Person als Einkommen anzurechnen ist, wenn sie – auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten – gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient (vgl VwGH vom 21. April 1998, 97/08/0510).

Hat eine Hilfe suchende Person auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung Zahlungen zu leisten, ist bei der Bemessung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die Behörde zu gewährleisten, dass jedenfalls der Pfändungsfreibetrag gemäß § 291b EO verbleibt.

Ein wesentliches Element stellt schließlich der nach Abs 4 vorgesehene Berufsfreibetrag aus Erwerbstätigkeit dar. Dieser soll für erwerbstätige Leistungsbezieher und -bezieherinnen jene Arbeitsanreize schaffen, die vielfach für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig oder zumindest aber hilfreich sind. Damit wird auch der mit einem Berufseinkommen verbundene Entlastungseffekt für den öffentlichen Kostenträger „honoriert“.

Zu § 7:

Beim Vermögen ist wie bei den Einkünften zunächst davon auszugehen, dass eine Verpflichtung zu dessen Einsatz besteht, bevor Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen werden können. Im Abs 1 zweiter Satz sind Ausnahmen geregelt: Die Z 1 bis 3 betreffen bereits bestehende Ausnahmen bzw bedeuten eine ausdrückliche Verfestigung der geübten Praxis der Nichtverwertbarkeit. Neu ist, dass künftig pro Bedarfsgemeinschaft Ersparnisse (zB Guthaben auf Giro- oder Sparkonto) bzw sonstige Vermögenswerte (das sind „Ersparnisse im weiteren Sinn“, zB Forderungen aus Lebensversicherungen oder Bausparverträgen), ausgenommen unbewegliches Vermögen, bis zu einem Freibetrag in Höhe von insgesamt des Fünffachen des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 nicht zu verwerten sind.

Die Verwertung von Vermögen in Form von Grundstücken, Wohnungen oder Eigenheimen ist im Abs 2 geregelt. Ist die Verwertung von Immobilien nicht möglich, weil die Wohnung etc der Deckung des unmittelbaren eigenen Wohnbedarfs dient, hat die Behörde nach sechsmonatigem Leistungsbezug einen „nachträglichen Vermögenseinsatz“ (auch für die bislang aufgelaufenen Leistungen) durch Sicherstellung des Ersatzanspruchs – etwa durch Einräumung einer Höchstbetragshypothek – zu verlangen und im Fall der Weigerung die weitere Gewährung von Leistungen abzulehnen.

Sollte eine Hilfe suchende Person über weitere Immobilien verfügen, sind diese sofort verwertbares Vermögen.

Zu § 8:

Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen, vielmehr sind die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig. Dieser Grundsatz gilt gegebenenfalls auch für andere, arbeitsfähige Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind.

Volljährigkeit ist bei Haushaltsangehörigen keine zwingende Voraussetzung für den Einsatz der Arbeitskraft. Dh auch bei minderjährigen Haushaltsangehörigen kann grundsätzlich die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft vorausgesetzt werden, jedoch unter sinngemäßer Anwendung des Abs 4 Z 5 nur dann, wenn sie sich nicht in einer zielstrebig verfolgten Schul- oder Berufsausbildung befinden. Diese Ausnahme gilt auch für volljährige Haushaltsangehörige, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen worden ist.

Die Möglichkeit des Einsatzes der Arbeitskraft ist bei Drittstaatsangehörigen natürlich davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Seit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl I Nr 78/2007, genießen auch subsidiär Schutzberechtigte einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Abs 2 orientiert sich im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ausdrücklich an den für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäben. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.

Zu Abs 3 ist festzuhalten, dass nicht jeder Hilfesuchende, auf den kein Ausnahmetatbestand nach Abs 4 anzuwenden ist, zwingend einer Begutachtung der Arbeitsfähigkeit zu unterziehen ist, sondern nur dann und insoweit, als Zweifel diesbezüglich bestehen. So kann etwa bei chronischen oder unheilbaren Erkrankungen in einem fortgeschrittenen Stadium, welches offenkundig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht, die Begutachtung entfallen. Der zweite Satz trägt der im Art 17 Abs 2 der Vereinbarung angestrebten umfassenden und ganzheitlichen Beurteilung der Hilfe suchenden Person Rechnung, welche über ein punktuelles – primär medizinisches – Gutachten deutlich hinausgeht und insbesondere eine „Kompetenzbilanz“ sowie eine „Sozialanamnese“, dh eine umfassende Abklärung der Lebenssituation des Hilfesuchenden und gegebenenfalls seiner Angehörigen umfasst, welche auch in eine Koordinierte Hilfeplanung gemäß § 17 münden kann.

Im vorletzten Satz des Abs 3 wird dem von der Praxis mitunter geäußerten Umstand Rechnung getragen, wonach bei manchen Hilfe suchenden Personen erst die über einen längeren Zeitraum erfolgende Beobachtung des Verhaltens an einem „echten“ Arbeitsplatz verlässliche Aussagen über die tatsächliche Arbeitsfähigkeit erlaubt. Ein Vorteil der vorgesehenen bis zu vier Wochen dauernden Arbeitserprobung könnte auch darin liegen, dass das Begutachtungsergebnis in einigen Fällen dadurch positiv beeinflusst wird. So berichten sozialökonomische und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte mitunter davon, dass Klientinnen oder Klienten, welchen beim Eintritt nur sehr geringe Erfolgsaussichten attestiert worden sind, nach einigen „Anlaufschwierigkeiten“ durchaus positive Entwicklungsverläufe gezeigt haben, sodass deren „Arbeitsfähigkeit“ nach einigen Wochen deutlich besser beurteilt werden konnte als zu Beginn.

Im letzten Satz des Abs 3 wird schließlich klargestellt, dass mit der Begutachtung auch mit dem Arbeitsmarktservice im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens gemeinsam eingerichtete Stellen beauftragt werden können. In diesem im Sinn des Art 17 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abzuschließenden Verwaltungsübereinkommen mit dem AMS sollen die näheren Details einer gemeinsam einzurichtenden, unabhängigen Clearingstelle vereinbart werden, deren Gutachten für das AMS und das Land gleichermaßen bedeutsam sind. Dieses Gutachten soll eine medizinischen Beurteilung sowie auch eine umfassende soziale Diagnostik bzw eine Arbeitserprobung umfassen. Die Einrichtung einer solchen Clearingstelle schließt nicht aus, dass mit der Begutachtung medizinischer Aspekte der Arbeitsfähigkeit wie bisher geeignete Amtsärzte betraut werden.

Im Abs 4 werden Ausnahmetatbestände formuliert, bei deren Vorliegen trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Diese Ausnahmen sind durch die Vereinbarung vorgegeben und zum Teil großzügiger als die Kriterien der Arbeitslo-

senversicherung. Bei den Ausnahmen wird teilweise auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen (zB Regelpensionsalter 65/60 nach § 253 Abs 1 ASVG).

Zu Z 3 wird festgehalten, dass von Hilfesuchenden, die pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen, der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf; unbeschadet davon ist das Pflegegeld als Einkommen zu berücksichtigen (vgl die Ausführungen zu § 6 Abs 2 Z 3). Ferner wird festgehalten, dass hier nur jene Fälle erfasst sind, in welchen pflegebedürftige Angehörige tatsächlich nachweislich unmittelbar durch den arbeitsfähigen Hilfesuchenden selbst und in einem zeitlichen Ausmaß betreut werden, welches die – auch nur teilweise – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht. Keinesfalls ausreichend ist dagegen das bloße „Vorhandensein“ eines oder einer Angehörigen mit entsprechendem Pflegegeldbezug.

Durch die Z 5 („vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen“, „zielstrebig“) soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist. Ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinn der Z 5 zu sehen. Da ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (zB Erk vom 26. September 1995, ZI 94/08/0130) der Gewährung von Hilfeleistungen unter dem Aspekt entgegensteht, dass die Hilfe suchende Person auf Grund der Absolvierung des Studiums als „grundsätzlich nicht bereit“ anzusehen ist, ihre Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs einzusetzen, ist eine solche für diese Personengruppe von vorneherein ausgeschlossen.

Die Z 6 stellt klar, dass Personen, die auf Grund pensionsrechtlicher Vorschriften (ASVG, GSVG oder BSVG) eine entsprechende (je nachdem, ob ASVG-Versicherte, Selbständige oder Bauern betroffen sind, unterschiedlich bezeichnete) Pension beziehen, keiner Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft unterliegen. Das Abstellen auf den tatsächlichen Bezug einer Pension – und nicht etwa auf bloße gutachterliche Feststellungen (zB im Rahmen einer von der PVA eingerichteten „Gesundheitsstraße“) soll gewährleisten, dass aus einer – möglicherweise im eigenen institutionellen Interesse des Pensionsversicherungsträgers gelegenen – vorschnellen Feststellung von „Arbeitsunfähigkeit“ keine Bindungswirkung für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entsteht. Gerade bei Personen, welche nicht die erforderlichen Versicherungszeiten aufweisen und daher keinen Pensionsanspruch haben, könnte der Pensionsversicherungsträger versucht sein, im Zweifelsfall zur Einschätzung einer „Arbeitsunfähigkeit“ zu gelangen und damit auch den zukünftigen Erwerb der nötigen Versicherungszeiten zu verunmöglichen, womit „sichergestellt“ wäre, dass der Klient auch künftig niemals eine Pension beziehen kann, sondern ausschließlich Leistungen aus der Bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten würde. Es liegt daher im Interesse des Mindestsicherungsträgers, dem Gutachten des Pensionsversicherungsträgers keine Bindungswirkung zuzumessen, sondern sich weiterhin die Mög-

lichkeit offen zu halten, geeignete Schritte zur Verbesserung bzw Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit einzuleiten.

Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss (Abs 5 und 6). Die Kürzungsmöglichkeit wird auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen beschränkt und zudem von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht. Das verankerte Stufenprinzip gebietet – unter Berücksichtigung von Beharrlichkeit und Ausmaß der mangelnden Mitwirkung – grundsätzlich, nicht bereits bei erstmaliger Nichterfüllung von Auflagen (wie zB Meldepflichten) oder beim Versäumen von vereinbarten Terminen eine Kürzung um 50 % vorzunehmen.

Eine noch weitergehende Kürzung, also über 50 % hinaus, ist nur in besonders schwer wiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig. In all diesen Fällen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der arbeitsunwilligen Person kommen. Auch bei Arbeitsunwilligen darf der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden (Abs 6).

Es ist daher davon auszugehen, dass der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 10 Abs 3 jedenfalls zu gewähren ist und ebenso der monatliche Mindeststandard für Haushaltsangehörige gemäß § 10 Abs 1 Z 2 und 3, wobei dies bei arbeitsfähigen Haushaltsangehörigen allerdings wiederum die eigene Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft voraussetzt. Sehr wohl können jedoch auf Grundlage des Privatrechts gemäß § 11 gewährte zusätzliche Leistungen entfallen.

Zu § 9:

Abs 1 bestimmt die Hilfen, für die unter dem Titel Bedarfsorientierte Mindestsicherung Leistungen gewährt werden. Sie werden für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht.

Um in einer auf den Prinzipien der Geldwirtschaft beruhenden Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbsthilfe wieder zu erlangen, ist es grundsätzlich notwendig, frei über die Art und Weise der Bestreitung des Lebensunterhalts entscheiden zu können. Das schließt im Einzelfall die Deckung der erforderlichen Mindeststandards durch Sachleistungen (Abs 2) oder durch Kostenübernahme oder Auszahlung an Dritte (Abs 3) nicht aus, soweit dadurch das Ziel und die Grundsätze der Mindestsicherung besser erreicht werden können. Insbesondere soll mit Abs 3 die bisher schon bestehende Möglichkeit gewahrt bleiben, durch direkte Auszahlung von Geldleistungen an Dritte (zB Vermieter, Stromlieferant) eine bessere Wirkung zu erzielen, also etwa Mietrückstände und in der Folge (kostspielige) Delogierungen oder sonstige Exekutionen dadurch hinanzuhalten. Die Auszahlung von Leistungen an Dritte, insbesondere an Vermieter, entspricht auch bereits der derzeitigen Verwaltungspraxis.

Zu § 10:

Die Anhebung der Geldleistungen zum Lebensunterhalt bei gleichzeitig stärkerer Pauschalierung zählt zu den Kernstücken des Entwurfs. An die Stelle der bisherigen Sozialhilfe-Richtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, treten nun fixe Mindeststandards. Diese sollen – außer bei mangelnder Arbeitswilligkeit (vgl § 8 Abs 5) oder Reduzierung des bzw der jeweiligen Mindeststandards um (bis zu) 25 % für den Fall, dass der Wohnbedarf anderweitig gedeckt wird bzw kein oder ein geringer Wohnbedarf besteht (Abs 3), sowie natürlich unter Berücksichtigung der „Anrechnungsregelungen“ nach den §§ 5 bis 7 – grundsätzlich in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind jenen Personen zu gewähren, die auch nur einen der erfassten Bedarfsbereiche nicht für sich selbst bzw für die Bedarfsgemeinschaft decken können. Die Zugehörigkeit zu einer solchen ist entscheidend für die Berechnung des Bedarfs, insbesondere auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

Ausgangswert für die Bemessung der Mindeststandards ist der aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG) abzüglich der Krankenversicherungsbeiträge (von derzeit 5,1 %) resultierende Nettobetrag in Höhe von derzeit 744,01 €. Dieser Ausgangswert für die Mindeststandards gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen, also Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Mit dieser ausdrücklich vorgenommenen Differenzierung soll der besonderen Armutsgefährdung gerade dieser Personengruppe Rechnung getragen werden, indem alleinerziehenden Personen ein höherer Mindeststandard gewährleistet wird als nach dem bisherigen Status als „Hauptunterstützte“.

Die Mindeststandards für alle anderen Personen werden mit Prozentsätzen dieses Ausgangswertes einheitlich festgelegt. Dabei wird in Anlehnung an EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) 2006 davon ausgegangen, dass der Regelbedarf eines Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer allein stehenden Person beträgt. Allerdings wird nicht mehr zwischen Haupt- und Mitunterstützten unterschieden, sondern ein emanzipatorischer Ansatz verfolgt, nach dem jede dieser Person „gleich viel wert“ ist. Zwei Personen in einer Partnerschaft erhalten demnach zusammen 2 x 75 % des Ausgangswertes. Diese Regelung korrespondiert mit dem nach § 20 Abs 1 gewährleisteten selbständigen Antragsrecht, aber auch mit der Anrechnung von Partnereinkommen nach § 5 Abs 2.

Durch Abs 1 Z 2 werden auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei allein lebenden Personen auszugehen ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, ob die anderen Mitbewohner ebenfalls eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

erhalten, und es spielt auch keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.

Mit dem Mindeststandard in Höhe von 21 % des Mindeststandards gemäß Z 1 für Kinder ist – zusammen mit dem Sonderzahlungsanspruch für diese Personengruppe (Abs 2) und der Regelung des Abs 3, wonach der „Kinder-Mindeststandard“ keinen Wohnkostenanteil von 25 % beinhaltet – gewährleistet, dass das bisherige Leistungsniveau der Sozialhilfe (14-malige Auszahlung von 155,50 €) gehalten wird.

Abs 3 bestimmt den Anteil der Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfs und entspricht Art 11 Abs 1 der Vereinbarung. Im Sinn der angestrebten Pauschalierung ist mit den nunmehrigen, im Vergleich zu den bisherigen Richtsätzen deutlich erhöhten Mindeststandards auch ein „Wohnkostenanteil“ abgedeckt. Für diesen wird unter Zugrundelegung von Berechnungen insbesondere der Statistik Austria von einem Wert von grundsätzlich 25 % der jeweiligen Mindeststandards ausgegangen. Ist der Wohnbedarf anderweitig gedeckt bzw besteht kein Wohnbedarf, ist die Höhe des bzw der Mindeststandards um den vorhin genannten „Selbstbehalt“ zu reduzieren.

Abs 4: Die Koppelung an den Ausgleichszulagenrichtsatz besteht nicht nur im Hinblick auf den Ausgangswert, sondern auch im Hinblick auf die Valorisierung der jeweiligen Beträge. Gemäß Art 10 Abs 5 der Vereinbarung verpflichten sich die Länder, ihre Mindeststandards mit demselben Prozentsatz zu erhöhen, wie dies bei der Ausgleichszulage erfolgt. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist diese Erhöhung aber stets zu Beginn eines Kalenderjahres vorzunehmen.

Zu § 11:

Wenn mit dem 25 %-Anteil der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann, kann der Mindestsicherungsträger zusätzliche Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs als Träger von Privatrechten gewähren. Eine mangelnde Deckung des Wohnbedarfs ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die angemessenen monatlichen Wohnkosten 25 % des bzw der jeweiligen Mindeststandards nach § 10 überschreiten. Die Höhe der zusätzlichen Geldleistungen ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere unter Bedachtnahme der Angemessenheit der Wohnnutzfläche und der tatsächlichen Wohnkosten in Relation zur Wohnnutzfläche, zu bemessen, in Summe (also einschließlich des 25 %-igen Wohnkostenanteils im Mindeststandard) aber mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand nach der Verordnung gemäß Abs 2 begrenzt.

Zu § 12:

Die Einbeziehung nicht krankenversicherter Hilfeempfängerinnen oder -empfänger in die gesetzliche Krankenversicherung stellt einen wesentlichen Teil der bedarfsorientierten Mindestsi-

cherung dar. Sie erfolgt in dem Bewusstsein, dass prekäre Lebenssituationen vielfach krank machen und Erkrankungen es zugleich erschweren, Wege aus der Armut zu finden. Mit diesem Schritt soll der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für diese Personengruppe sichergestellt werden. Die Inanspruchnahme präventiver Gesundheitsmaßnahmen (wie zB Gesundenuntersuchungen) und eine frühzeitige Behandlung werden für die Zielgruppe dadurch wesentlich erleichtert. In Folge dessen kann es daher auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu einer Entlastung des Sozialsystems kommen.

Alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht bereits von einer Pflichtversicherung erfasst sind (zB wegen Bezugs von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld), sollen im Wege der geplanten Verordnung gemäß § 9 ASVG in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Auch die Angehörigen der einbezogenen Personen sollen dabei vom Krankenversicherungsschutz erfasst sein. Dieser beinhaltet die gleichen Vergünstigungen wie für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher, also nicht nur die Sachleistungen insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie vom Serviceentgelt für die E-Card. Wenn auch von Ausgleichszulagenbezieherinnen und -beziehern Selbstbehalte zB für Heilbehelfe zu leisten sind, gelten diese auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag entspricht jenem, der von und für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher zu entrichten ist. Dieser Beitrag beläuft sich derzeit auf das 1,8-Fache von 5,1 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für die entsprechende Haushaltskonstellation (vgl § 73 Abs 1, 1a und 2 ASVG).

Zu § 13:

Nach Abs 1 reduziert sich während eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder ähnlichen stationären Einrichtung – vor dem Hintergrund von „häuslichen Ersparnissen“ (verringerte Stromkosten etc) – der jeweilige Mindeststandard auf 37,5 %. Zusätzliche Geldleistungen für den Wohnbedarf (§ 11) sind davon nicht betroffen.

Die Aufnahme- und Entlassungsmonate (bzw Eintritts- und Austrittsmonate) sind davon ausgenommen. Wird also zB eine Person am 20. September in eine der angeführten Einrichtungen aufgenommen und am 10. Oktober wieder entlassen, ist keine Kürzung vorzunehmen. Wird die Person dagegen am 20. September aufgenommen und am 10. November entlassen, ist (nur) für den Monat Oktober der Mindeststandard zu reduzieren.

Zu § 14:

Für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland ruht der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz (s dazu auch die Ausführungen zu § 4), wobei die Z 1 bis 4 für bestimmte Sachverhalte

Ausnahmen vorsehen. Für Aufenthalte im Ausland, die nicht unter die Z 1 bis 4 fallen, ist der errechnete (monatliche) Anspruch ganz oder anteilig zu kürzen.

Zu § 15:

Ebenso wie das geltende Sozialhilfegesetz (§ 12 Abs 5) soll auch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Hilfen für Sonderbedarfe im Einzelfall vorsehen, und zwar insbesondere zur Beschaffung (zB Kautionszahlungen) und Ausstattung (zB notwendiges Mobiliar) von Wohnraum, Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten (zB bei Zöliakie) oder zur Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern (zB bei einer Berufstätigkeit notwendigerweise anfallende Kinderbetreuungskosten).

Zu § 16:

Bei dieser Regelung geht es nicht um die dauerhafte Schaffung eines geschützten „zweiten Arbeitsmarktes“, was auch in der Befristung auf maximal 18 Monate zum Ausdruck kommt. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere nach vergeblicher Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorübergehend anstelle oder ergänzend zu einer ansonsten gebührenden Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Arbeitsmöglichkeiten bereit zu stellen.

Besonders in Betracht kommen hier arbeitsfähige und arbeitswillige Personen, welche – insbesondere aus Altersgründen – am freien Arbeitsmarkt nicht (mehr) vermittelbar sind und noch nicht über die erforderlichen Anwartschaften für einen Pensionsanspruch verfügen. Durch den Erwerb der fehlenden Pensionsversicherungszeiten im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ kann erreicht werden, dass anschließend eine Pension bezogen wird, sodass keine weiteren Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mehr benötigt werden.

Neben der Beschäftigung in „Sozialökonomischen Betrieben“ kommen dafür auch andere Beschäftigungsformen (etwa im gemeinnützigen Bereich) in Betracht. Dies kann im Einzelfall für alle Beteiligten die bessere Lösung darstellen (Stärkung des Selbstwertes des Hilfesuchenden, Erhalt bzw Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Erwerb von Versicherungszeiten, unter Umständen zusätzlicher Nutzen für die Allgemeinheit durch die ausgeübte Tätigkeit).

Zu § 17:

Wie in der Jugendwohlfahrt und in der Behindertenhilfe soll auch im Bereich der Mindestsicherung die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls über Geldleistungen hinausgehend Unterstützungen optimal strukturiert, koordiniert und im Rahmen eines Gesamtplanes anzubieten. Damit wird sowohl dem zentralen Anliegen der Mindestsicherung Rechnung getragen, zu einer Verbesserung oder zumindest Stabilisierung der Gesamtsituation des Hilfesuchenden

und gegebenenfalls seiner Angehörigen beizutragen, als auch dem Grundsatz des möglichst effektiven Einsatzes öffentlich finanzierter Unterstützungsangebote entsprochen.

Unter Maßnahmen der „sozialen Stabilisierung“ sind alle nicht unmittelbar arbeitsmarktspezifischen Maßnahmen zu verstehen, welche dennoch im Vorfeld der Integration in den Arbeitsmarkt geboten erscheinen, um die Arbeitsmarktchancen zu verbessern.

Zielgruppe einer koordinierten Hilfeplanung sind insbesondere Personen mit Sucht- oder psychiatrischen Erkrankungen sowie Familien, in welchen verschiedene Familienmitglieder Unterstützungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen (wie zB Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe, Schuldenberatung, Drogenberatung etc) haben, die bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen.

Zu § 18:

Abs 1 stellt die Rechtsgrundlage für die (Mit-)Finanzierung von Beratungs- und Betreuungsangeboten sowie von weiterführenden Projekten und Maßnahmen für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar, welche in bestimmten Fällen flankierend zur unmittelbaren Geldleistung hinzutreten müssen, um den dauerhaften Erfolg der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sicherzustellen.

Abs 2 regelt die grundsätzlich in Betracht kommenden Arten von Betreuungsangeboten (Produkten), wobei die nähere Benennung und Ausgestaltung der konkreten Angebote (wie Schuldenberatung, Delogierungsprävention, Notschlafstellen udgl) einer Verordnung gemäß Abs 7 vorbehalten bleibt.

Zu Abs 2 Z 2 ist zu bemerken, dass keinesfalls jede Bezieherin oder jeder Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung tagesstrukturierende Angebote erhalten soll, sondern nur ganz spezifische Zielgruppen, und zwar, soweit dies erforderlich ist, um nachteiligen Entwicklungen, wie einer Verschlechterung der Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit oder der Fähigkeit zur selbstständigen Lebensbewältigung entgegenzuwirken oder um die Bereitschaft zur Nutzung weiterführender Angebote zu erhöhen.

Abs 2 Z 3 bildet ua auch einen möglichen Anknüpfungspunkt für die Unterstützung von Senioren-Wohngemeinschaften.

Im Zusammenhang mit Abs 2 Z 4 ist auf die vom Bund in den Art 7 Abs 1 und 17 Abs 3 bis 5 der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen. In einem Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice soll detailliert geregelt werden, wie – unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines gegebenenfalls durchgeführten Clearings im Sinn des § 8 Abs 3 – bei arbeitsfähigen Personen weiter vorzugehen ist. Dabei obliegt dem Arbeitsmarktservice freilich vorrangig die Beurteilung der Gesichtspunkte Berufsorientierung, Qualifizierung und Vermittlung. Jedoch muss der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – jedenfalls bei Per-

sonen, die keine Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) beziehen – ein Mitspracherecht (etwa in Form von regelmäßigen, gemeinsamen Teamberatungen, Fallkonferenzen) eingeräumt werden. Damit ist auch sicherzustellen, dass – wie im Art 7 Abs 1 der Vereinbarung vorgesehen – für „reine“ Mindestsicherungsbeziehenden und -bezieher der volle und gleiche Zugang zu den Dienstleistungen des AMS gewährleistet ist.

Abs 3 verankert das Prinzip der partnerschaftlichen Sozialplanung, wonach soziale Dienstleistungen in einem gemeinsamen Prozess aller Betroffenen unter Federführung des Landes (weiter-)entwickelt werden.

In den Abs 4 bis 6 wird das Verhältnis zwischen dem Mindestsicherungsträger und den freien Trägern, die Beratungs- und Betreuungsdienste erbringen, geregelt. Zentrale Zielsetzung ist dabei die Herstellung bestmöglicher Planungssicherheit sowohl auf Seiten der freien Träger, indem die zu erbringenden Leistungen (Produkte) und die dafür zustehenden Kostenersätze im Rahmen mehrjähriger Verträge festgeschrieben werden, als auch auf Seiten des Trägers, und zwar durch Regelungen, die sicherstellen, dass die erforderlichen Leistungen qualitätsgesichert und dauerhaft erbracht werden.

Zu § 19:

Abs 1 ermöglicht es, ohne Zusammenhang mit Leistungen nach dem 3. Abschnitt oder auch neben solchen, Hilfe in besonderen Lebenslagen in Form von bestimmten Geld- und Sachleistungen zu gewähren. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer sozialen Gefährdung aufgrund besonderer persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Verhältnisse. Eine soziale Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn Wohnungslosigkeit unmittelbar droht (etwa bei einer drohenden Delogierung in Folge von Mietrückständen). Die Gewährung dieser Hilfe muss zur Vermeidung der Gefährdung unumgänglich sein.

Abs 2 entspricht § 18 des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Es kann danach auch nur ein Teil der Bestattungskosten übernommen werden. Die Übernahme ist hinsichtlich des Personenkreises nicht beschränkt; sie kann auch für Personen erfolgen, die bis zu ihrem Tod in Heimen untergebracht waren.

Zu § 20:

Entsprechend der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung soll gemäß Abs 1 künftig jede eigenberechtigte Hilfe suchende Person ein eigenes Recht auf Antragstellung und Parteistellung im Verfahren haben. Zwar soll es wie bisher auch weiterhin möglich sein, dass eine Hilfe suchende Person Leistungen auch für die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen geltend macht – insofern genügt dafür auch die Einbringung eines gemeinsamen Antrags – dies kann allerdings in Zukunft nur mehr im Na-

men, also in Vertretung der betroffenen Person(en) erfolgen. In der Praxis hat nämlich die Beschränkung der Antragslegitimation auf eine Person der Familiengemeinschaft vereinzelt zu dem Ergebnis geführt, dass weitere Personen in der Gemeinschaft auf die Dispositionen der (allein) antragsberechtigten Person angewiesen waren. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat nur der Hilfe suchende Antragsteller oder die Hilfe suchende Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, nicht aber die mit ihm bzw ihr in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, und zwar auch kein rechtliches Interesse am Verfahren (vgl VwGH vom 31. März 2003, 2003/10/0041, zum nahezu gleichlautenden § 8 Abs 1 des Wiener Sozialhilfegesetzes 1973).

Der Begriff der Eigenberechtigung ist im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen: Eigenberechtigung bedeutet danach volle Geschäftsfähigkeit. Sie fehlt bei Minderjährigkeit sowie bei psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung.

Nach Abs 2 sind Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Werden Anträge bei einer Gemeinde oder den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eingebracht, sind diese unverzüglich weiterzuleiten (zu Abs 3).

Zu § 21:

Die Vollziehung der behördlichen und die Besorgung der nichtbehördlichen Aufgaben ist den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. Außer in Verfahren nach dem 6. Abschnitt ist für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden die Landesregierung zuständig.

Zu § 22:

Die örtliche Zuständigkeit ist nicht nur für die Leistungsgewährung, sondern auch für die Frage der Kostentragung von Bedeutung (vgl § 35).

Zu § 23:

Abs 1 legt eine besondere Informations- und Manuduktionspflicht der Behörde fest, um den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Hilfe suchenden Personen besser entsprechen zu können.

Die Abs 2 und 3 sehen ausgehend davon, dass Personen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, auch an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken haben, entsprechende Mitwirkungspflichten für die Hilfe suchenden Personen und deren Vertreter vor. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich dabei insbesondere auf Angelegenheiten, in denen der Behörde die Ermittlung von Tatsachen ohne entsprechender Mitwirkung der Partei nicht möglich ist (zB Offenlegung der Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder der Ehegattin sowie des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin).

Eine (erhöhte) Mitwirkungspflicht trifft die Hilfe suchende Person auch in Ermittlungsverfahren betreffend die Arbeitsfähigkeit (§ 8), weil sich die Behörde die Kenntnis über seinen körperlichen und geistig-seelischen Zustand nicht allein von Amts wegen verschaffen kann und daher auf die Bereitschaft der Hilfe suchenden Person angewiesen ist, Befunde beizubringen und sich im Bedarfsfall untersuchen zu lassen (vgl VwGH vom 26. Februar 2002, 2001/11/0220).

Als Sanktion wird ausdrücklich festgelegt, dass bei Personen, die ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, die Behörde berechtigt ist, ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, soweit er festgestellt worden ist. Die Weigerung der Partei, in dem von Amts wegen zu führenden Ermittlungsverfahren in der beschriebenen Weise mitzuwirken, unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Behörde. Diese kann aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen. Ein Antrag kann daher auch abgelehnt werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit wegen unterlassener Mitwirkung nicht festgestellt werden kann. Die Möglichkeit der Zurückweisung eines Antrags nach den Bestimmungen des AVG bleibt davon unberührt.

Nach Abs 4 kann die Behörde im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung Bedingungen und Befristungen vorschreiben (zB Gewährung von Leistungen unter der Bedingung des Einverständnisses der Hilfe suchenden Person zur grundbücherlichen Sicherstellung des Ersatzanspruchs und der Verpflichtung zur beglaubigten Unterfertigung der Pfandbestellungsurkunde binnen bestimmter Frist).

Zu § 24:

Der in der Vereinbarung intendierten Beschleunigung und Effektivierung der Verfahren wird ua auch im Abs 1 Rechnung getragen. Danach haben Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rechtzeitig einzusetzen. Sie sind darüber hinaus vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung unmittelbar erforderlich machen. Diese Umstände müssen eine besondere Dringlichkeit erfordern.

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen in einem anderen Verfahren bei der Behörde, von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Im § 24 wird die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens insofern eingeschränkt, als dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht gefährdet werden darf.

Zu § 25:

Im Abs 1 wird die Frist, innerhalb der längstens von der Behörde erster Instanz entschieden werden muss, verkürzt: Die nun vorgesehene Maximalfrist von drei Monaten ändert natürlich

nichts daran, dass die Entscheidungen gerade im Sinn des Soforthilfegedankens so rasch wie möglich zu treffen sind.

Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sind schriftlich zu erlassen. Die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung.

Gemäß § 68 Abs 4 Z 4 AVG können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet. Diese Bestimmung des AVG regelt nicht selbst die Voraussetzungen, unter denen eine Durchbrechung der Rechtskraft zulässig ist, sondern bedarf, um wirksam zu werden, der Ergänzung durch die Verwaltungsvorschriften, in denen die Nichtigkeitsklärung vorgesehen sein muss. Abs 3 sieht dies wegen der Kostenfolgen für die Kostenträger allgemein für die unrichtige Anwendung des Gesetzes vor.

Zu § 26:

Wegen der existenzsichernden Bedeutung der Leistungen nach diesem Gesetz wird die Abgabe eines Berufungsverzichts (§ 63 Abs 4 AVG) ausgeschlossen und angeordnet, dass Berufungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 27:

Die Bestimmung normiert eine allgemeine Anzeigepflicht, wenn sich die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Umstände ändern und die Änderung der Hilfe suchenden Person oder ihrem Vertreter bekannt ist. Ausdrücklich erwähnt sind aber nur die wichtigsten Umstände. Die Leistungen dürfen fortlaufend nur soweit gewährt werden, wie es den jeweils aktuellen Umständen entspricht.

Zu § 28:

Unrechtmäßig erhaltene Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind zurückzuerstatten, wenn sie auf schon bei der Antragstellung oder während des Verfahrens gemachten unrichtigen Angaben oder verschwiegenen Umständen beruhen und als subjektives Element die Hilfe suchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass sie ihm bzw der vertretenen Person (so) nicht zustehen.

Zu § 29:

Die Subsidiarität der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat auch eine nachwirkende Dimension. Wie bisher in der Sozialhilfe sollen andere Möglichkeiten einer Deckung des jeweiligen Bedarfs zumindest im Nachhinein in Anspruch genommen werden können.

Die Z 1 und 2 stellen klar, wer für Leistungen nach diesem Gesetz zum Kostenersatz heranzuziehen ist. Das sind zum einen Personen, die diese Leistungen in Anspruch genommen haben und ihre Erben, zum anderen – wie bisher auch – unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte mit kongruenten Leistungspflichten.

Die Rechte des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung als Pfandgläubiger sichergestellter Forderungen nach § 7 Abs 2 werden durch Abs 1 nicht eingeschränkt. Ebenso bleiben davon – ohne dass dies gesetzlich besonders zu regeln wäre – Ersatzpflichten auf Grund sonstiger zivilrechtlicher Regelungen (zB 947 ABGB) oder anderer gesetzlicher Regelungen wie zB für stationäre Leistungen der Sozialhilfe im Sinn des § 17 des Salzburger Sozialhilfegesetzes unberührt.

Zum Verhältnis zwischen den §§ 30, 31 einerseits und § 5 Abs 3 andererseits ist festzuhalten, dass die Rechtsverfolgungspflicht nach der letztzitierten Bestimmung jedenfalls Vorrang hat. Es obliegt somit in erster Linie der Hilfe suchenden Person, bedarfsdeckende Rechtsansprüche zu verfolgen. Nur soweit ihr dies in besonderen Fällen unmöglich oder unzumutbar ist, hat die Behörde im Rahmen eines Kostenersatzverfahrens die jeweiligen Ansprüche einbringlich zu machen.

Zu § 30:

Abs 1 formuliert Begrenzungen der Ersatzpflicht des Hilfesuchenden selbst und dessen Erben (§ 29 Abs 1 Z 1), die zum Teil über die bisherigen Regelungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes hinausgehen. Dadurch sollen Hindernisse beseitigt werden, die bisher vielfach einer Inanspruchnahme von Leistungen und damit der eigentlich gebührenden und objektiv auch erforderlichen Bedarfsdeckung entgegengestanden sind. Insbesondere gilt dies für die Ersatzpflicht von ehemaligen Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die Vermögen aus eigenem Erwerb erwirtschaftet haben. Eine Ersatzpflicht wäre in diesen Fällen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kontraproduktiv, belastet den familiären Zusammenhalt meist unnötig und soll daher entfallen (Z 3). Damit bestehen Ersatzpflichten der Hilfe suchenden Person – jeweils unter Berücksichtigung der Freigrenzen nach § 7 Abs 1 Z 4 – nur mehr bei geschenktem, erbtem, gewonnenem oder ähnlich erworbenem Vermögen, bei ursprünglich schon vorhandenem Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder zumutbar war, das aber im Rahmen der Möglichkeiten nach § 7 Abs 2 grundbücherlich sichergestellt worden ist (Z 1), sowie schließlich dann, wenn nachträglich bekannt wird, dass zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden war (Z 2). Insoweit besteht auch die Ersatzpflicht der Erben einer Leistungsbezieherin oder eines Leistungsbezieher, allerdings limitiert mit dem sonstigen Wert des Nachlasses.

Zu § 31:

Im Abs 1 ist – entsprechend der bisherigen Regelung – eine Legalzession normiert, damit der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an Stelle der Hilfe suchenden Person den Unterhaltspflichtigen oder Dritten direkt zur Leistung heranziehen kann.

Abs 2 legt Ausnahmen von der Ersatzpflicht fest. Danach ist zu Lebzeiten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von deren Kindern und Enkelkindern kein und von den Eltern nur soweit Ersatz zu leisten, soweit der Leistungsbezug vor Erreichung der Volljährigkeit des Hilfe suchenden Kindes erfolgt ist. Umgekehrt sind (geschiedene) Ehegattinnen und Ehegatten, (frühere) eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Eltern, deren minderjährige Kinder Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen haben oder noch in Anspruch nehmen, zum Kostenersatz verpflichtet, soweit eine gesetzliche, bei geschiedenen Ehen oder Partnerschaften eine gerichtlich festgelegte oder vertraglich vereinbarte Unterhaltsverpflichtung besteht. Ersatzpflichtig sind auch sonstige Dritte, gegen die der Hilfesuchende Ansprüche einschließlich Schadenersatzansprüche hat, ausgenommen jedoch Ansprüche auf Schmerzensgeld.

Zu § 32:

Eine Begrenzung der Kostenersatzpflicht ergibt sich durch Abs 1, der – wie schon bisher im Salzburger Sozialhilfegesetz – eine dreijährige Verjährungsfrist festsetzt, nach deren Ablauf die Behörde Ersatzansprüche gemäß Abs 1 nicht mehr geltend machen kann. Der Ablauf der Frist wird solange gehemmt, bis die Behörde (nachvollziehbar vor Fristablauf begonnene) Ermittlungen über allfällige Ersatzansprüche – durch Einstellung des Verfahrens oder Erlassung eines Kostenersatzbescheids – beendet. Die Verjährungsfrist gilt nicht für grundbücherlich sichergestellte Ersatzforderungen.

Zu § 33:

Die örtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rückerstattung, den Kostenersatz und die Verwertung eines nach § 7 Abs 2 sichergestellten Vermögens folgt der Bezirksverwaltungsbehörde, die über die Leistung in erster Instanz entschieden hat. Über Berufungen gegen solche Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes.

Zu § 34:

Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist wie für die Sozialhilfe das Land Salzburg.

Zu den §§ 35 bis 37:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den §§ 40, 41 und 53 des geltenden Salzburger Sozialhilfegesetzes. Sprachliche Vereinfachungen und systematische Änderungen sind aber vorgenommen. Neu sind die Informationspflichten gegenüber den Gemeinden, nämlich über die für die Gemeinde zu erwartenden Beitragsanteile und die Anzahl der Hilfesuchenden in der Gemeinde.

Im § 35 Abs 3 und 4 ist vermieden, von einer Kostentragung des Landes zu sprechen; die Kostenträgerschaft ist gemäß Abs 1 auf Land und Gemeinden aufgeteilt. Ansonsten ist Abs 3 darauf angepasst, dass das Gesetz nur die Hilfen für den Lebensunterhalt, für den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung regelt.

§ 36 Abs 4 verpflichtet die Landesregierung zu einer zweimal jährlichen Information der Gemeinden über die Anzahl der Hilfesuchenden, die zu den festgelegten Stichtagen Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen und im Gemeindegebiet wohnen.

Im § 37 Abs 1 sind die Inhalte der bisherigen Abs 1 bis 3 des § 53 SHG zusammengefasst, sie determinieren insgesamt die Kostenersatzpflicht des Landes Salzburg bzw deren Voraussetzungen. Bei Bestehen einer Vereinbarung ist davon auszugehen, dass Gegenseitigkeit gegeben ist.

Zu § 38:

Unter Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister sind solche im Sinn des § 16a Abs 3 des Meldegesetzes zu verstehen, um Feststellungen für das Vorliegen von Bedarfs- und Wirtschaftsgemeinschaften treffen zu können.

Nach Abs 2 hat das Arbeitsmarktservice über die allgemeine Mitwirkungspflicht (Abs 1) hinaus bestimmte, für die Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe von Leistungen nach diesem Gesetz sowie für Kostenerstattungs- und -ersatzverfahren erforderliche Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Im Abs 4 ist eine Auskunftspflicht für Dienstgeber vorgesehen. Dementsprechende Ersuchen an Dienstgeber können sich nur auf den Einzelfall beziehen. Gegenstand der Ersuchen können insbesondere Art und Dauer der Beschäftigung und Höhe des Verdienstes sein.

Zu § 39:

Die Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und zur Errichtung eines Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs 1 DSG 2000 für Verfahren betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind. Auftraggeber sind jeweils die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes.

Zu den §§ 40 und 41:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 37 und 52 SHG.

Zu § 42:

Die Strafobergrenze ist für alle drei Delikte einheitlich 3.000 €. Dies und die Obergrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen den im Landesrecht üblichen Rahmen.

Zu § 45:

Abs 3: Die zweijährige Übergangsfrist für die Anrechnung einer (erweiterten) Wohnbeihilfe schafft die Voraussetzung dafür, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des „höchstzulässigen Wohnungsaufwandes“ trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist. Ohne eine solche Übergangsfrist müssten entweder höhere Sätze für den höchstzulässiger Wohnungsaufwand von geförderten Wohnungen vorgesehen oder (für die Sozialhilfe teurere und nur sehr begrenzt verfügbare) Alternativen auf dem privaten Wohnungsmarkt gesucht werden. Die vorgeschlagene Übergangsfrist schafft den nötigen zeitlichen Spielraum für eine Gesamtlösung hinsichtlich der Schaffung und Finanzierung von gefördertem Wohnraum für Hilfesuchende.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.